



Das Internet eröffnet neue Möglichkeiten, Geschäftskontakte anzubahnen und Geschäfte abzuschließen. Auktionshäuser, Sammler- und Tauschbörsen (ebay, napster usw.) schießen ins Kraut und locken Kundschaft an. Die neuen Freiheiten bergen aber auch neue Risiken, denen der "Normalbürger" bisher nicht ausgesetzt war: Geschäftliche Tätigkeit im Internet - z.B. Kaufangebote bei ebay - wird als gewerbliche Tätigkeit betrachtet. Auch private Anbieter, die das Internet für einen (kleinen) Nebenerwerb nutzen, unterliegen im vollen Umfang den Bestimmungen des gewerblichen Geschäftsverkehrs.

1. Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz fordert eine vollständige und richtige Belehrung über das Widerrufsrecht beim Fernabsatzgeschäft. Der Verbraucher ist umfassend über seine Rechte zu belehren, du über die rechtlichen Folgen eines Widerrufs. Die einschlägigen Bestimmungen beschäftigen immer wieder die Gerichte.

Bei entgeltlichen Angeboten ist der Preis anzugeben – und zwar der Komplettpreis. Umsatzsteuer, Versandkosten, Spesen sind ggf. gesondert auszuweisen.

Darüberhinaus müssen die persönlichen Daten des Anbieters vollständig und richtig angegeben sein, sodass der Kunde ggf. Kontakt aufnehmen kann.

2. Wettbewerbsrecht

Auch (Klein-)Gewerbetreibende haben die Regeln des laueren Wettbewerbs zu beachten. Verboten sind insbesondere irreführende Werbung oder Ausnutzung des guten Rufs eines Wettbewerbers. Dazu zählt auch die Einhaltung des Verbraucherschutzes.

Vorsicht: Der Betreiber einer Interdomain haftet auch für die Inhalte, die ein Dritter (mit seiner Erlaubnis) auf den Seiten einstellt. Und er haftet für den Inhalt von "verlinkten" Seiten. Hier droht ein unübersehbares Haftungspotential. Geeignete Haftungsausschlüsse sind unverzichtbar. Diese müssen jeweils auf den Inhalt der Website abgestimmt sein, sonst sind sie möglicherweise wirkungslos.

3. Urheberrecht

Größte Vorsicht ist geboten bei der Veröffentlichung von Grafiken und Bildern. Dabei handelt es sich generell um geschützte Werke, deren Veröffentlichung und Verbreitung nicht ohne weiteres erlaubt ist. Prinzipiell gilt das auch für Kartenmaterial.

Der beliebte Tausch von Musik-Dateien über Tausch-Portale stellt eine Verletzung des Urheberrechts dar, die erhebliche finanzielle Folgen haben kann. Auch die Staatsanwaltschaft interessiert sich für diese Portale. Selbst wenn die Musikwerke "untentgeltlich" getauscht werden, kann eine strafbare Handlung vorliegen. Für Filme und Fotos gilt das sinngemäß.

4. Markenschutz

Bevor eine eigene Domain eröffnet wird, sollte man prüfen, ob die Domain nicht etwa gegen bestehende Markenrechte verstößt. Allein die Tatsache, dass der (Nach-)Name des Domainbetreibers identisch ist mit der sublevel-domain, begründet keinen vorrangigen Schutz gegenüber der Marke. Die Einzelfragen sind schwierig und das Haftungsrisiko ist immens.

5. Rechtsfolgen von Verstößen

Die Präsentation eigener Waren und Dienstleistungen im Internet schafft eine bislang nicht da gewesene Transparenz für den Wettbewerb. Das schafft die virulente Gefahr, dass der unerfahrene Internet-Nutzer gegen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts, des Markenrechts oder des Urheberschutzrechts verstößt und sich damit erhebliche Schwierigkeiten einhandelt.

Verstöße werden mit aller Härte geahndet. Es gibt eine ganze Reihe von Unternehmen, die sich als Dienstleister darauf spezialisiert haben, solche Störer ausfindig zu machen. Und es gibt Anwälte, die mit der Abmahnung solcher Verstöße ihren Lebensunterhalt verdienen. Das kommt auf einen Störer zu:

- a) Verpflichtung zur Unterlassung der Verstöße bei Vertragsstrafe
- b) Anwaltskosten für die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung (i.d.R. mind. €1.641,96)
- c) Schadensersatz
- d) Herausgabe eines erzielten Gewinns
- e) Strafrechtliches Ermittlungsverfahren
- f) Beschlagnahme des PC, bzw. der Daten

6. Verhaltensmaßregeln

Wenn Sie durch einen Anwalt aufgefordert werden, eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben, handeln Sie nicht übereilt:

Oft handelt derjenige, der Sie bezichtigt, selbst wettbewerbswidrig oder er beruft sich auf ein Recht, das in Wahrheit nicht besteht. Nicht selten münden Abmahnschreiben in ein Strafverfahren gegen den Abmahner. Nochmals: Marken- oder wettbewerbsrechtliche Abmahnungen sind ein (lukratives) Massengeschäft für die Anwälte. Manche Kollegen arbeiten dabei ohne Vollmacht und/oder auf eigenes Kostenrisiko. Ich kommentiere das nicht.

Durch Ihre Unterschrift gestehen Sie im Regelfall Ihre Schuld ein und schaffen damit oft erst die Voraussetzung für weitere Ansprüche. Das Geständnis erstreckt sich nämlich nicht nur auf die Unterlassungsverpflichtung, sondern auch auf die Voraussetzungen des Schadensersatzes usw. Der Widerruf eines solchen Geständnisses ist kaum möglich.

Lassen Sie die Angelegenheit fachkundig prüfen, auch wenn Sie meinen, den Verstoß begangen zu haben. Oft lassen sich die Folgen nämlich eindämmen.

Wenn ein Verstoß vorliegt, kommt eine modifizierte Unterlassungserklärung in Betracht, die ein darüber hinausgehendes Eingeständnis ausschließt. Das ist vor allem im Hinblick auf Schadensersatzpflichten und Strafbarkeit eine lohnende Alternative. Vielleicht lässt sich auch über die Kosten verhandeln ...

Die vorstehenden Hinweise sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem können wir für diesen kostenlosen Service keine Haftung übernehmen. Wenn Sie Fragen zu konkreten Themen haben, können Sie uns natürlich jederzeit kontaktieren.